

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnystaw.

№ 3. am 25. November 1915.

42.

Abhaltung von Gouvernementsamtstagen.

Laut Erlass des M. G. G. vom 1/11. 1915 Z. 1788 wird von nun ab Se. Exceilenz der Herr Militärgeneralgouverneur allmonatlich Gouvernementsamtstage abhalten.

Zweck derselben sind einerseits Besprechungen mit den ihm untergeordneten Verwaltungsorganen, als auch insbesondere Fühlungnahme mit führenden Persönlichkeiten seines Verwaltungsgebietes, sowie auch Entgegennahme von Bitten und Beschwerden seitens der Zivilbevölkerung.

Für den Kreis Krasnostaw wird der Gouvernement- Amtstag stets in Lublin stattfinden.

Der erste Amtstag in Lublin ist für den 24. November 1915. festgesetzt.

Beim k. u. k. Kreiskommando in Lublin wird das Audienzlokal zu erfähren sein. An diesen Tage ist jedermann in der Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags die Möglichkeit geboten, bei Sr. Excellenz zu erscheinen.

43.

Nachlass der rückständigen Realsteuer für das Jahr 1914.

Das k. u. k. Etappenoberkommando hat mit dem Befehle vom 5. Juli 1915. Op. Nr. 60979 in Berücksichtigung der durch die Kriegsereignisse geschaffenen kritischen materiellen Lage der Bevölkerung in Polen sämtliche noch bis Ende des Jahres 1914 rückständigen Realsteuern (d. i. Grund-und Rauchfangs-Steuer) von den Dominikal-und Rustikal Grundstücken nachgelassen.

Mit diesem Befehl hat ferner das oberwähnte Kommando die Verschiebung der Zehlungsfrist der oberwähnten Steuern für das Jahr 1915. bis nach Einbringung der heurigen Ernte bewilligt.

Es unterliegt keinem Zweifel dass das Etappenoberkommando durch die Herausgabe dieses Befehles den wohltätigen Sinn wie auch das Wohlwollen für die Interessen des Volkes in dieser Überzeugung gezeitigt hat, dass die zahlungspflichtige Bevölkerung, die Ihr erwiesene Wohltat gehörig schätzend, ihren Pflichten in der Begleichung der Steuern für das Jahr 1915 bereitwilligst nachkommen wird.

Demgemäss werden alle Eigentümer von Rustikal- Dominikal- und Ansiedlungsgründen bezw. Häusern aufgefordert, die rückständigen Steuern für das Jahr 1915 längstens bis 15. Dezember l. J. in der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos einzuzahlen.

In demselben Termine sind die entfallenden Zuschläge und Umlagen für die Erhaltung der Gemeinde, der Wage, der Gemeindegerichte, die Transportsteuer u. dgl. einzuzahlen.

44.

Einzahlung der Realcteur für das Jahr 1915.

Bezugnehmend auf die gleichzeitige Kundmachung zu derselben Zahl wird das Gemeindeamt aufgefordert, zur energischen Eintreibung der Grund-und Rauchfangsteuer mit allen Zuschlägen für das Jahr 1915 von den Dominikal-Rustikal-und Ansiedlungs besitzen auf Grund der Vorschreibungsdaten pro Jahr 1914 heran zutreten.

Die eingezogenen Geldbeträge sind wöchentlich an die Kassa des hiesigen Kreiskommandos auf diese Weise abzuführen, dass alle zur Zahlung fälligen Steur und Zuschläge längstens bis 15. Dezember 1915 unbedingt beglichen werden.

Gleichzeitig mit der Geldabfuhr an die hiesige Kassa ist eine genaue Rechnung über einzelne eingezahlte Steuern und Zuschläge vorzulegen.

Hiebei wird bemerkt, dass nur die für die Erhaltung der Gemeinde eingezogenen Geldbeträge von den Gemeindeämtern zur eigenen Verfügung zubehalten sind. Die Steuerpflichtige Bovölkerung ist zu belehren, dass in der Einzahlung der Steuer für das Jahr 1915 keine Begünstigungen und nachlässe zugestanden werden sowie dass im Falle erfolglosen Verstreichens der anberäumten Frist der hiesige Steuerexekutor eventuell mit Hilfe der militärischen Assistenz die Rückstände samt den entfallenden Verzugszinsen und 5 perzentigen Exekutionskosten zwangsweise eintrei ben wird.

Die Eigentümer resp. Pächter der Dominikalen Lincgenschaften und Wolmungshäuser sowie der Handel-und Gewerbeanstalten können die für das Jahr 1915 rückstädigen. Steur samt Zuschlägen direkt in der hiesigen Kreiskommando Kassa zu entrichten.

45.

Errichtung von zwei Haupttabakverlagen.

Behufs Erleichterung den im Kreise Krasnystaw bestehen provisorischen Tabakverschleissern sowie den in in der Zunkunft aufzustellenden Trafiken sich mit Materialien und Tabakfabrikaten zubesorgen, wurden im hiesigen Kreise zwei Haupttabakverlage aufgestellt und zwar:

1) in Krasnystaw, welcher der Frau Antonina Krasicka
2) in Żółkiewka, welcher der Frau Helena Krzyżanowska verliehen wurde.

Dem Haupttabakverlage in Krasnystaw teill das k. u k. Kreiskommando alle Trafikanten von den Gemeinden.

1) Czajki mit allen Ortschaften
2) Fajsławice „ „ „
3) Gorzków „ „ „
4) Izbica „ „ „
5) Krasnystaw „ „ „
6) Łopiennik „ „ „
7) Rudka „ „ „

zu, hingegen dem Haupttabakverlage in Żółkiewka alle Trafikanten von den Gemeinden.

1) Rybczewice mit allen Ortschaften
2) Rudnik „ „ „
3) Turobin „ „ „
4) Wysokie „ „ „
5) Zakrzew „ „ „
6) Żółkiewka „ „ „

Die Haupttabakverlager sind verplichtet die notwendigen Tabakfabrikaten **nur** den ihnen zum Ausfassen zuzewiesenen Tabakveskäutern (Trafikanten) auszufolgen.

46.

Reaktivierrung der Zollämter.

Mit Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 27 August 1915 Zl: 52841 wurden nastchende Zollämter reaktiviert:

1) Chwatowiec mit Łążek
2) Koziarnia
3) Majdan sieniawski
4) Bełzec Greuze und Bahu
5) Uhrynów
6) Stajanów
7) Grzemilcze
8) Brody
9) Folwarki

47.

Aufstellung von k. u. k. Bezirksfinanzwachkommanden.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgouvernements Nr. 5328 wurden im hiesigen Kreise zwei Bezirksfinanzwachkommanden aufgestellt und zwar in Krasnystaw und im Żółkiewka.

Dem Kommando in Krasnystaw unterstehen die Posten
Krasnystaw für Gemeinden Krasnystaw, Łopiennik und Rudka
Izbica „ „ Czajki und Izbica
Rybczewice „ „ Fajsławice und Rybczewice.

Dem Kommando in Żołkiewka unterstehen die Posten.
Żółkiewka für Gemeinden Rudnik und Żółkiewka
Gorzków „ „ Gorzków und Zakrzew
Wysokie „ „ Turobin und Wysokie.

48.

Warnung betreffend Beschädigungen an Eisenbahn und Telephonlinien.

Es wird zur allgemeinnen Kenntnis gebracht, dass alle Beschädigungen an Bahn und Telephonlinien nach den Kriegsgesetzen schärfstens geahndet werden und dass die Gemeinden für die Sicherheit dieser Verkehrslinien mitverantwortlich sind.

49.

Entschädigung für Leistungen an das Militär.

Der Erlass des Etappenoberkommando vom 15. Juni 1915, Op. M. V. Nr. 54846, intimiert mit der Verordnung des k. und k. Militärgeneralgouvernements vom 29. September l. J. I, Nro 840 wird zur Darnachachtung vollinhaltlich verlautbart.

Bezüglich der Requisition von Naturalleistungen und Dienstleistungen im **Okkupationsgebiete** bestehen verschiedene, teilweise nicht übereinstimmende Vorschriften. Um zu einer einheitlichen Regelung zu gelangen, wird unter Aufhebung der früheren Anordnungen folgendes verfügt.

I. Requisitionen von Naturalleistungen.

a) Im unmittelbaren **Operationsbereiche** sind alle Naturalleistungen gegen blosse Empfangsbestätigung in Anspruch zu nehmen. Die Zahlung der hiefür geschuldeten Summen hat nur ausnahmsweise bei besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen und zwar dann zu erfolgen, wenn sonst die wirtschaftliche Existenz des Beisteller oder seiner Familie unmittelbar gefährdet wäre.

b) In allen anderen Teilen des **Okkupationsgebietes** sind Naturalleistungen stets bar zu bezahlen; nur ausnahmsweise und zwar nur dort, sind Requisitionen gegen blosse Empfangsbestätigungen in Anspruch zu nehmen, wo die Beistellung die wirtschaftliche Existenz des Beistellers oder seiner Familie nicht beeinträchtigt (Eigentum von Gemeinden und Körperschatten, Requisitionen aus grösseren Forsten, Latifundien etc).

II. Dienst-und Arbeitsleistungen.

Dienst-und Arbeisleistungen sind nach billiger Schätzung oder nach dem ortsüblichen Taglohn bar zu bezahlen; hiebei ist, wenn es sich um Arbeiten handelt, die mit grösseren Parteien und Abteilungen durchgeführt werden, nach Möglichkeit den Arbeitern eine gute und gesunde Kost, ähnlich der Verköstigung der militärischen Mannschaft, zu verabreichen.

III. Einquartierung von Truppen.

Für Unterkünfte (Einquartierung) wird keine Bezahlung geleistet und keine Bescheinigung ausgestellt. Der Beisteller hat alles zur Bequartierung notwendige Zugehör (Liegestroh, Streu, Brennmaterial etc) soweit er es aus eigenen Mitteln zu leisten vermag-unentgeltlich zu liefern. Darüber hinaus findet Punkt I Anwendung.

IV. Einlösung von Requisitionsscheinen.

Sobald der Ort der Leistung nicht mehr in unmittelbaren Operationsbereiche liegt (I a) können Requisitionsscheine, bei denen der Verdacht einer Fälschung ausgeschlossen ist, allmählich eingelöst werden:

1) wenn sie auf Beträge bis 500 Kronen lauter, oder

2) wenn durch die Nichteinlösung die wirtschaftliche Existenz des Beistellers oder seiner Familie gefährdet werden wurde.

50.

NACHTWACHEN.

Zwecks Verhütung von Feuerbrünsten und aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit verfüge ich, dass in allen Dörfern und grösseren Niederlassungen des Kreises sofort Nachtwachen eingeführt werden. Die Verrichtung dieser Nachtwachen obliegt den Soltisen der Reihe nach bestimmt werden.

Die Anzahl der Wächter, die Wachedauer und die Art der Verrichtung des Wachdienstes, eventuell durch Vertreter Abgabe der Signale u. s. w. hat der Gemeindevorsteher, beziehungsweise Soltys im Einvernehmen mit dem k. u. k. Gendarmeriepostenkommando festzusetzen.

Zur Erleichterung der Ordnung und Kontrolle haben die Soltyse die zur Verrichtung der Nachtwache Verpflichteten in Evidenz zu halten.

Die Nachtwachen sind durch die k. u. Gendarmerie und durch die Gemeindevorsteher und Soltise zu kontrolieren. Der Vernachlässigung Schuldige werden bestraft.

Für die regelrechte Durchführung dieser Anordnung mache ich die Gemeindevorsteher persönlich verantwortlich.

51.

Scheckverkehr des Postsparkasse.

Das Postsparkassenamt in Wien hat aus mehreren ihm zugekommen Mitteilungen entnommen, dass sich mit Entwicklung der geschäftlichen Beziehungen zwischen Österreich und dem Okkupationsgebiete in der hiesigen Geschäftswelt ein lebhaftes Interesse an dem Scheckverkehr der Postsparkasse kundgibt.

Mit Rücksicht darauf hat das genannte Amt einige Exemplare der betreffenden Geschäftsbestimmungen übersendet, welche beim Kreiskommando, bei Etappenpostamte, und beim Magistrate in Krasnostaw in Einsicht genommen werden kännen.

52.

Kundmachung betreffend die Verbreitung von falschen Kriegsnachrichten.

Es mehren sich die Fälle, dass manche Personen des Kreises falsche Kriegsnachrichten öffentlich und offenbar mit der Tendez verbreiten, die Bevölkerung zur Auffehnung wider die Militärverwaltung zu verleiten,

Solche Verbreitungen der falschen Kriegsnachrichten begründen den Tatbestand des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und werden in Sinne der Verordnungen des Armeeoberkommandos standrechtlich behandelt.

53.

Warenausfuhr.

I.

Die Ausfuhr jeder Art von Getreide, Getreide-produkten, Heu, Rapsöl, von groben und rohen Häuter aus dem Kreise Krasnostaw ist verboten,

II.

Zur Ausfuhr von Pferden, Vieh, Schweinen, Fleisch, Hühner, Butter und Eier aus dem Kreise Krasnostaw, ist eine jeweilige Bewilligung des Kreiskommandos notwendig.

III.

Der Handel mit allen anderen Waren im- und ausser dem Kreise ist erlaubt.

54.

Auswagonierung von Wagensendungen.

Mit der Bahn eigelangte Wagensendungen sind vom Adressaten nach Empang des bezüglichen Avisos binnen 6 Tagesstunden (von 8 Uhr Vormittag bis 6 Uhr Nachmittag gerechnet) zu entladen, widrigenfalls ein Wagenstandgeld von 40 Heller für jede Stunde der Verzögerung im Baren zu entrichten sein wird.

Dort wo der Adressat mehrere Wagensendungen erhält, den Abschub der Ware in der angegebenen Zeit mangels an Fuhrwerken o. dgl. jedoch nicht bewerkstelligen kann, hat er durch entsprechende Massnahmen, z. B. durch Aufstellen von Lagerschuppen u. dgl. (im Einvernahmen mit den Bahnhofkommanden bzw. Stationsvorständen) für die rasche Entladung der Wagen vorzusorgen.

55.

Anfragen über Kriegsgefangene.

Anfragen, berteffend den Aufenthalt von russischen Kriegsgefangenen, welche sich in Österreich-Ungarn oder Deutschland befinden, sind direkt an:

a) Das gemeinsame Zentralnachweisbureau. Auskunftstelle für Kriegsgefangene Wien.

b) Das Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuze, Abteilung für Gefangenenfürsorge Berlin S. W. 11, Abgeordnetenhaus zu richten.

Die Anfragen können in deutscher oder polnischer Sprache verfasst sein.

56.

Läuten der Kirchenglocken.

Das Läuten der Kirchenglocken zu den üblichen Zeiten ist im ganzen Kreise gestattet.

57.

Strafrecht der Wojten in Polizeiübertretungen.

Gemäss Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 § 2. (Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen VII. Stück) erteile ich den Gemeindevorstehern des Kreises die Befugnis, Geldstrafen bis zu 20 K oder Arreststrafen bis zu 2 Tagen für die Übertretung ortspolizeilicher Anordnungen **in meinem Namen** anzudrohen und zu verhängen.

Laut zitierter Verordnung darf der Gemeindevorsteher die Strafen nur in Gegenwart zweier Gemeinderäte bezw Gemeindebevollmächtigten auferlegen.

Um das Strafrecht der Gemeindevorsteher einheitlich zu regeln ergehen hiemit folgende Durchführungsverfügungen:

1) Die Strafe kann nur dann verhängt werden, wenn eine Übertretung der vom Wojten insgemein mit den Bevollmächtigten erlassenen Vorschrift oder Anordnung vorliegt.

Eigenmächtige Strafen ohne Berufung auf die Vorschrift, die übertreten wurde, dürfen nicht verhängt werden.

2) Eine Sfrafe kann der Wojt gemeinsam mit den Bevollmächtigten nur in solchen Fällen verhängen, die nicht ausdrücklich der Kompetenz des k. u. k. Kreiskommandos oder der Gerichtsbehörden vorbehalten sind.

3) Gegen die Strafverfügung kann ein Rekurs binnen 3 Tagen nach ihrer Zustellung bezw. Verlautbarung schriftlich oder mündlich beim Gemeindeamte eingebracht werden.

Das Gemeindeamt hat den Rekurs samt den Bezugsakten unverzüglich dem Kreiskommando zur Entscheidung vorzulegen, welcher darüber entgültig entscheidet.

4) Straferkenntnisse in contumaciam (in Abwesenheit der Partei) dürfen nicht verhängt werden.

Der Beschuldigte kann nur nach Durchführung der mündlichen Verhandlung bestraft werden.

5) Die Strafverhandlung führt der Wojt mit beiden Bevollmächtigten.

Das Ergebnis der Verhandlung muss im «Strafregister» (Formular im Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen VII. Stück, Seite 69) eingetragen sein.

Das bei der Verhandlung benützte Strafregister hat beim Akt zu bleiben.

6) Der Verurteilte ist über die Rechtsmittel zu belehren und ist ihm auf sein Verlangen ein Auszug aus den Rubriken II, IV, VI, VII, VIII und IX des Strafregisters einzuhändigen.

7) Alle vom Gemeindeamt verhängten Strafen sind nach folgendem Muster in separater Evidenz zu führen.

L. Zl.	Exhib. Zl.	Des Beschuldigten		Bezeichnung der Uebertretung	Erkenntnis					Die Strafe vollzogen am	Anmerkung
		Vor-und Zuname	Wohnort (Adresse)		Datum	Geldstrafe	Schadenersatz	Beschlagnahme (konfiskat.)	Arreststrafe		

8) Die Strafgelder sind für die Notstandsaktien zu verwenden und am Schlusse jeden Monates dem Präses des Gemeindehilfskomitees gegen. Empfangsbestätigung auszufolgen.

9) Das Gemeindeamt hat am 5. jeden Monates dem Kreiskommando einen Ausweis über die im abgelaufenen Monat verhängten Strafen nach dem obigen Muster vorzulegen.

58.

Provisorische Strafverfügungen der Gendarmerieposten- kommanden.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19 August 1915 Nr 80 Verordnungsblatt VII Stück ermächtige ich alle Gendarmeriepostenkommandanten in meinem Namen Strafverfügungen bis zum Betrage von 50 Kronen oder Arreststrafen bis zur Dauer von fünf Tagen wegen Übertretung-nach benannter Vorschriften zu erlassen:

1) Übertretung der Verordnung betreffend des Meldwesen vom 16 Februar 1915, Verordnungsblatt Nr. 3·

2) Übertretung der Verordnung betreffend des Passwesen vom 25 August 1915 Verordnungsblatt Nr. 35.

3) Übertretung der Verordnung betreffend den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen vom 16 Februar 1915 Verordnungsblatt Nr. 4.

4) Übertretung der Verordnung betreffend die Standesregister. Anzeigepflicht über Geburd, Eheschliessung und Tod, vom 23 April 1915 Verordnugsblatt Nr. 9.

5) Übertretung gegen die Annahmepflicht und den Kurs des österreichischen Geldes. Kundmachung des Kreiskommandos vom 19 Oktober 1915 Nr. 278, und Kundmachung vom 17 November 1915, Art. 32 Amtsblatt Nr. 1.

6) Übertretung der Verordnung betreffend die Hundesperre, Amtsblatt Nr. 2, Art. 28.

7) Übertretung der Verordnung betreffend die Anzeigepflicht bei Infektionserkrankungen, Amtsblatt Nr. 2, Art. 26.

8) Übertretung der Verordnung betreffend die Anzeigeptlicht von Haustiererkrankungen. Amtsblatt Nr. 2, Art. 30.

9) Übertretung der Verordnung betreffend die Einschränkung des Schlachtens von Kälbern und Melkkühen. Amtsblatt Nr. 2, Art. 31.

10) Übertretung der Verordnung betreffend die Strassenfahrordnung. Amtsblatt Nr. 2, Art. 34.

11) Übertretung der Verordnung betreffend den Hausierhandel Amtsblatt Nr. 2, Art. 34.

Die Zustellung der Strafverfügung erfolgt durch das Gemeindeamt, welches dem Gendarmeriepostenkommando die Empfangsbestätigung zusendet.

Gegen jede Strafverfügung kann binnen acht Tagen nach ihrer Zustellung beim Kommando, von dem sie erlassen wurden, schriftlich, mündlich oder telegraphisch Einspruch erhoben werden.

Die Aufgabe des Einspruches zur Post, gilt als Einbringung.

Über Einsprüche entscheidet das Kreiskommando.

Wenn innerhalb der achttägigen Frist der Einspruch nich eingebracht wurde, ist die Strafverfügung vollstreckbar.

Die Strafen werden über Verlangen der Gendarmerie, vom zuständigen Gemeindeamte vollzogen, indem entweder die Geldstrafe zwangsweise eingetrіben, oder der Straffällige dem Gemeindearreste zur Abbüssung der Strafhaft übergeben wird.

Die Strafgelder sind durch die Gemeindevorsteher an die Kreiskommandokassa abzuführen und werden durch das Kreiskommando für Wohltätigkeitszwecke verwendet.

Nach jedem I. des Monats haben die Gendarmeriepostenkommandanten einen Ausweis über die im abgelaufenen Monate erlassenen Strafverfügungen vorzulegen.

Überdies ist vierteljährig un zwar am 5. Jänner, 5. April, 5 Juli und 5. Oktober über die verhängten und noch nicht vollstreckten Strafen zu berichten.

Die erforderlichen Formulare werden den Gendarmeriepostenkommandanten zugestellt.

59.

Reisen in Kriegszeiten.

In Ergänzung der im Art. 16. des im Amtsblatte Nr. 2. enthaltenen Bestimmungen wird Nachstehendes bekannt gegeben.

Für Reisen in dem Bereiche des k. u. k. Militärgeneralgouvernement Lublin, genügt der Besitz einer im Sinne des § 2. der Verordnung vom 25. August 1915. Nr. 35., V. Bl. VIII. Stück betreffend das Passwesen ausgestellten Identitätskarte.

Für Reisen in die öster-ung. Monarchie sowie in das durch die deutsche Armee okkupiertes Gebiet ist ein Reisepass (§ 4. der zitierten Verordnung) notwendig.

Für Reisen nach Warschau ist ausserdem noch die Bewilligung des k. deutschen Generalgouvernements in Warschau notwendig.

Zum Betreten des sogenannten »engeren Kriegsgebietes« in Polen, in welches alle Kreise östlich der Ostgrenze der Kreise: Biłgoraj, Zamość, Krasnystaw, Lublin und Lubartów fallen, ist ein Reisepass und ausserdem die Bewilligung des zuständigen militärischen Kommandos notwendig.

60.

STECKBRIEF.

1.

In der Nacht zum 20/IX. l. J. wurden im Walde zwischen Michalów und Wierzbnik mehrere nach Kielce reisende Kaufleute von mehreren unbekannten Tätern überfallen und ihrer Geldmittel sowie mitgeführter Waren beraubt.

Nach Verübung der Tat haben sich die Täter, etwa 8 an der Zahl, in unbekannter Richtung geflüchtet.

Ausser einem grösseren Geldbetrage, bestehend in russischen deutschen und österreichischen Banknoten, sowie Silber-und Kupfergeld wurden auch einem von den erwähnten Kaufleuten, und zwar dem Schuhoberteierzeuger Fischel Goldberg dunkler, gestreifter Tuchstoff im Werte von 75 Rubeln, sowie dem Händler Leisor Rolnicki 20 Flaschen Bier geraubt.

Nach dem Ergebnisse der bisherigen Erhebungen erscheint dieses Raubanfalles unter Anderen auch ein gewisser Stanislaus Swierz aus Kunów dringend verdächtig.

Stanislaus Swierz ist 29 Jahre alt, in Kunów geb. u. zust. zuletzt in Kunów wohnhaft gewesen, bisher straflos, röm.-kath. verheiratet, kinderlos, Fabriksarbeiter, kann lesen und schreiben (polnisch), vermögenlos und ein Sohn des Johann und der Josefa Swierz in Kunów.

Derselbe ist mittelgross, untersetzt, hat breite Backenknochen, breite aufwärts stehende Nase, abstehende Ohren, schwarze Haare, Augen und Augenbrauen, mitteldichten aufwärts gedrehten Schnurrbart und hat einen scheuen Blick.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht nach den Tätern des obgeschilderten Raubanfalles und insbesondere nach dem Stanislaus Swierz zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. und k. Kreiskommandos iu Wierzbnik einzuliefern.

JOHANN SCHUBERTH

K. u. k. Kreiskommandant.

Druk A. Rozdoby, Lublin.